

Benutzungsordnung

für die kommunalen Betreuungsangebote im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“, der „flexiblen Nachmittagsbetreuung“ und der „Ferienbetreuung“

§ 1 Trägerschaft

Grundschülerinnen / Grundschüler haben in Rastatt seit dem Schuljahr 2000/2001 die Möglichkeit, vor und nach dem garantierten und verpflichtenden Unterrichtsblock an einem Betreuungsangebot teilzunehmen. Außerdem bietet die Stadt Rastatt in den Schulferien eine Ferienbetreuung an.

Die Einrichtung der Betreuungsangebote trägt den Bedürfnissen von Erziehungsberechtigten Rechnung, die aufgrund beruflicher oder anderer Verpflichtungen eine verlässliche ergänzende Betreuung ihrer Grundschulkinder benötigen.

Träger dieser Betreuungsangebote ist die Stadt Rastatt. Es handelt sich dabei um ein freiwilliges Angebot. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

§ 2 Betreuungsangebote

- (1) Folgende Betreuungsformen werden angeboten:
 - a) Verlässliche Grundschule:
Insgesamt maximal 6 Stunden pro Tag (inklusive Schulunterricht)
 - b) Verlässliche Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung:
Insgesamt maximal 7 Stunden pro Tag (inklusive Schulunterricht)
 - c) Ferienbetreuung
- (2) Die in Absatz 1 genannten Betreuungsangebote werden i.d.R. eingerichtet, wenn hierfür mindestens sieben verbindliche Anmeldungen vorliegen. An Grundschulen mit weniger als 100 Schülerinnen und Schüler wird eine kommunale Betreuung angeboten, wenn mindestens fünf verbindliche Anmeldungen vorliegen.
- (3) Die Betreuungsform der verlässlichen Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung wird an den Ganztagsgrundschulen nicht angeboten.

§ 3 Benutzer

Das Betreuungsangebot der „Verlässlichen Grundschule“ sowie der „Verlässlichen Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung“ richtet sich an Grundschülerinnen / Grundschüler.

Grundschülerinnen / Grundschüler, welche im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ bzw. der „Verlässlichen Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung“ oder der Ganztagsgrundschule betreut werden, können die Ferienbetreuung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe c) in Anspruch nehmen.

§ 4 Aufgaben

- (1) Im Rahmen der kommunalen Betreuung werden sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten vom Betreuungspersonal angeboten. Unterricht findet nicht statt. Die Kinder haben die Gelegenheit, ihre Hausaufgaben dort zu erledigen; eine Hausaufgabenbetreuung besteht allerdings nicht.
- (2) Die Verpflegung der Kinder (Mittagessen) im Rahmen der kommunalen Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule“, der „Verlässlichen Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung“ sowie der „Ferienbetreuung“ ist Angelegenheit der Erziehungsberechtigten. Es besteht die Möglichkeit, eine Verpflegung mitzubringen.

Im Rahmen der Ferienbetreuung an einer Ganztagschule können die Erziehungsberechtigten die Betreuung ihres/r Kindes/er mit oder ohne Mittagverpflegung wählen. Die Vergütung des Mittagessens erfolgt nach den jeweils geltenden Preisen für das Schulesen.

§ 5 Anmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder in die Betreuungsangebote erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrags. Dieser wird durch den vom Erziehungsberechtigten unterzeichneten Anmeldevordruck und durch die Anmeldebestätigung des Fachbereichs Schulen, Kultur und Sport begründet.
- (2) Die Anmeldung zu den Betreuungsangeboten „Verlässliche Grundschule“ sowie „Verlässliche Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung“ erfolgt jeweils zum 1. eines Monats und 15. eines Monats.
- (3) Die Anmeldung zum Betreuungsangebot „Ferienbetreuung“ erfolgt spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn durch die Erziehungsberechtigten über die jeweilige Schulleitung beim Fachbereich Schulen, Kultur und Sport.

§ 6 Abmeldung/Kündigung

- (1) Der Betreuungsvertrag für die Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule“ und „Verlässliche Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung“ endet automatisch mit Ablauf des Schuljahres, in dem das Kind die Grundschule abgeschlossen hat.
- (2) Der Betreuungsvertrag für die Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule“ und „Verlässliche Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung“ kann durch die Erziehungsberechtigten mit einer

Frist von einem Monat zum Ende eines Kalendermonats gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich über die Schulleitung an den Fachbereich Schulen, Kultur und Sport zu erfolgen.

- (3) Der Betreuungsvertrag für das kommunale Betreuungsangebot „Ferienbetreuung“ kann durch die Erziehungsberechtigten aus wichtigem Grund (z.B. Krankheit des/der Kindes/er) bis spätestens eine Woche vor jeweiligem Ferienbeginn gekündigt werden. Die Kündigung hat schriftlich an den Fachbereich Schulen, Kultur und Sport zu erfolgen.
- (4) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund durch den Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
 - a) Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Monaten.
 - b) Bei unentschuldigtem Fernbleiben des Kindes über einen längeren Zeitraum als vier Wochen.
 - c) Das Kind wird wiederholt nicht rechtzeitig nach Ablauf der Betreuungszeit durch die Erziehungsberechtigten oder dessen/deren Beauftragten abgeholt
 - d) Bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungsordnung für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen.
 - e) Das Kind fügt sich in die Ordnung der Betreuungsangebote nicht ein und weist Verhaltensauffälligkeiten auf, die den Rahmen und die Möglichkeiten der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belästigung und Gefährdung anderer Kinder verursachen.

§ 7 Betreuungszeiten

Die Betreuungszeiten der Betreuungsangebote „Verlässliche Grundschule“ und „Verlässliche Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung“ werden den Unterrichtszeiten der entsprechenden Schulen angepasst und decken insbesondere die Unterrichtsrandzeiten ab. Die endgültigen Betreuungszeiten werden erst nach Festlegung der verbindlichen Stundenpläne der einzelnen Schulen vereinbart. Es ist nicht Aufgabe der kommunalen Betreuung, Unterrichtsausfall der Schule (z.B. aufgrund der Erkrankung von Lehrkräften, Lehrerausflügen, pädagogischen Tagen) mit aufzufangen.

Das Betreuungsangebot „Ferienbetreuung“ wird während der Schulferien angeboten. In den Weihnachtsferien findet keine Ferienbetreuung statt.

§ 8 Schließung der Einrichtungen „Verlässliche Grundschule“ und „Verlässliche Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung“

An Samstagen, Sonn- und Feiertagen, beweglichen Ferientagen, unterrichtsfreien Tagen und während der Schulferien der allgemeinbildenden Schulen findet keine kommunale Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Verlässlichen Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung“ statt.

§ 9 Betreuungsentgelt

- (1) Für den Besuch der Einrichtungen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Verlässlichen Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung“ wird ein privatrechtliches monatliches Betreuungsentgelt erhoben. Das Betreuungsentgelt wird für 11 Monate erhoben, der Monat August ist beitragsfrei. Eine Erstattung von Betreuungsentgelten für die Schließung der Betreuungseinrichtungen an den in § 8 genannten Zeiten wird nicht vorgenommen.
- (2) Für den Besuch der Betreuungseinrichtungen für die „Ferienbetreuung“ an der Gustav-Heinemann-Schule und der Grundschule Ottersdorf wird ein Entgelt nach Ablauf der jeweiligen Ferien erhoben.
- (3) Entgeltschuldner sind die Erziehungsberechtigten. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen.

§ 10 Höhe des Entgelts

- (1) Das Betreuungsentgelt für die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ beträgt für jeden angefangenen Monat 48,00 Euro.
Für die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung“ wird für jeden angefangenen Monat ein Betreuungsentgelt von 72,00 Euro erhoben.
- (2) Das Betreuungsentgelt nach Absatz 1 wird für das 2. und jedes weitere Kind der Familie, das im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ betreut wird, auf 50 v.H. des ursprünglichen Betreuungsentgelts reduziert. Als Familie im Sinne dieser Benutzungsordnung gelten die Erziehungsberechtigten zusammen mit dem/den Kinder/n, mit denen sie zusammenleben
- (3) Für Inhaber des Landesfamilienpasses wird das Betreuungsentgelt auf 50 v.H. des ursprünglichen Betreuungsentgeltes reduziert. Die Reduzierung beginnt ab dem Folgemonat, nachdem der gültige Landesfamilienpass beim Fachbereich Schulen, Kultur und Sport vorgelegt wurde, und endet mit Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres. Es ist in jedem Kalenderjahr nachzuweisen, dass die Voraussetzungen für die Gewährung des Landesfamilienpasses noch vorliegen.
- (4) Erfolgt eine Aufnahme des Kindes zum 15. eines Monats, sind für den Aufnahmemonat 50 v.H. des entsprechenden Betreuungsentgelts nach Absatz 1 entrichten.
- (5) Das Betreuungsentgelt für die Betreuung im Rahmen der „Ferienbetreuung“ beträgt bei einer Betreuung von
6.30 Uhr bis 14.00 Uhr 5,35 Euro pro Tag und pro Kind und
6.30 Uhr bis 16.30 Uhr 7,20 Euro pro Tag und pro Kind.
Dazu ist noch ein zusätzliches Entgelt für die Inanspruchnahme des Mittagessens zu entrichten.
- (6) Nach derzeitiger Rechtsauffassung unterliegen die oben genannten Leistungen nicht der Umsatzsteuerpflicht. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die Leistungen doch umsatzsteuerpflichtig sind oder aufgrund einer geänderten Rechtsauffassung umsatzsteuerpflichtig werden, erhöhen sich die oben genannten Entgelte für die Leistungen ab diesem Zeitpunkt um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

§ 11 Entstehung und Fälligkeit der Betreuungsentgelte

- (1) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem in der Anmeldung verbindlich festgelegten Datum des Aufnahmezeitpunkts. Wird das Kind nicht ordnungsgemäß abgemeldet, so ist das Entgelt auch dann zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fern bleibt.
- (2) Das Betreuungsentgelt für die „Verlässliche Grundschule“ sowie für die „Verlässliche Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung“ ist jeweils zum 15. eines Monats fällig. Das Betreuungsentgelt für die „Ferienbetreuung“ wird mittels Rechnung erhoben.
- (3) Das Entgelt für die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Verlässlichen Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung“ wird mit Ausnahme des Monats August auch während Fehl- und Ferienzeiten sowie sonstigen schulfreien Tagen erhoben.
- (4) Sofern an der Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Verlässlichen Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung“ an mindestens einem Monat wegen Krankheit oder einem Erholungsaufenthalt nicht teilgenommen werden kann, erfolgt für jeden vollen Monat der Abwesenheit eine Erstattung des Betreuungsentgelts.
- (5) Falls das Entgelt nicht fristgerecht eingezogen werden kann, werden Verzugszinsen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) erhoben.

§ 12 Aufsichtspflicht, Versicherung, Haftung

- (1) Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme des Kindes in der Gruppe und endet, wenn das Kind die Gruppe verlässt. Kinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht. Die Stadt Rastatt behält sich vor, in diesen Fällen die Kinder der Obhut des Jugendamtes oder der Polizei zu übergeben. Die Kosten für eine Betreuung über den vereinbarten Betreuungszeitraum hinaus trägt der Erziehungsberechtigte.
- (2) Das Kind ist bei der Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“, der „Verlässlichen Grundschule mit flexibler Nachmittagsbetreuung“ sowie der „Ferienbetreuung“ gesetzlich gegen Unfall versichert. Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit und auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Alle Unfälle, die auf dem Weg von und zu der jeweiligen Einrichtung eintreten, sind unverzüglich der Leitung der jeweiligen Schule zu melden.
- (3) Für den Verlust, die Beschädigung und Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.
- (4) Für Schäden, die von dem Kind verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner. Es wird deshalb empfohlen, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 13 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitglieds an einer der nachfolgend aufgelisteten Krankheiten darf das Kind die Betreuungseinrichtungen nicht besuchen und an keiner Veranstaltung der Einrichtung teilnehmen:
Cholera, Diphtherie, Enteritis durch enterohämorrhagische E.coli (EHEC), virusbedingtem hämorrhagisches Fieber, Haemophilus influenzae Typ b-Meningitis, ansteckungsfähiger Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis (Kinderlähmung), Röteln, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E sowie übertragbare Erkrankungen von Augen, Haut, Magen und Darm,. Das gleiche gilt bei einem Befall mit Flöhen oder Läusen.
- (2) Bei Erkrankung des Kindes an einer der nachfolgend aufgelisteten Krankheiten darf das Kind ebenfalls die Betreuungseinrichtungen nicht besuchen und an keiner Veranstaltung der Einrichtung teilnehmen:
Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte), Keuchhusten, Scabies (Krätze), Scharlach oder sonstige Streptococcus pyogenes-Infektionen, sowie Windpocken.
- (3) Bei einer Erkrankung des Kindes oder eines Familienangehörigen gemäß Absatz 1 und Absatz 2 ist die Leitung der Einrichtung unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Des Weiteren dürfen Kinder die Einrichtung in den nachfolgenden Fällen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes betreten:
Ausscheider von Vibrio cholerae O 1 und O 139, Corynebacterium diptheriae (Toxin bildend), Salmonella Typhi, Salmonella Paratyphi, Shigella sp. sowie enterohämorrhagische E.coli (EHEC).
- (5) Bevor das Kind nach einer ansteckenden Krankheit – auch in der Familie – die Einrichtung wieder besuchen kann, ist eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorzulegen.

§ 14 Schlussbestimmungen

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Benutzungsordnung unwirksam oder undurchführbar sein sollten, bleibt davon die Wirksamkeit der Benutzungsordnung im Übrigen unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 1. September 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 23. Oktober 2019 außer Kraft.